



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Immer wieder: Aufgaben des Beistandes nach dem Tod des Mündels

Ausgangslage

Herr Z. ist verstorben. Die Vertreterin der Vormundschaftsbehörde beruft sich auf Art. 444 ZGB, der auch dann gelten soll, wenn keine Nachfolge notwendig ist (Tod, Auflösung), und auf Art. 554 Abs. 3. Demnach sei gesetzlich klar geregelt, dass die Zuständigkeit noch bei der MT liegt. Die Sozialvorsteherin erwartet deshalb von der bisherigen MT, die Beerdigung zu organisieren, die anfallenden Todeskosten zu bezahlen und die Familie bei Fragen zu unterstützen. Die SV informierte eine Erbin, dass die Rechnungen der Todesfallkosten an die bisherige MT gesendet werden sollen. Ein schriftlicher Auftrag von Seiten der Erben oder der Gemeinde liegt nicht vor. Das Erbschaftsvermögen beträgt zirka Fr. 20'000.00. Daraus sind die Todesfallkosten zu bezahlen. Ohne schriftlichen Auftrag von Seiten der Erben oder der Behörde sehen wir keine Verpflichtung für weitere Handlungen, welche die Zeit nach dem Todestag betreffen. Die bisherige MT steht den Erben für Informationen selbstverständlich zur Verfügung, z.B. Bestattungsort, Adressen, erste Einschätzung Kontostand per Todestag etc.

Regelung Todesfall SoBZ

Bei einem Todesfall gilt für uns folgende Regel:

Der Fallabschluss hat i.d.R. zügig, d.h. innert 10 Tagen zu erfolgen.

Der Rechnungsabschluss und die Berichtsablage erfolgen per Todestag.

Die Administration erledigt folgende Aufgaben:

meldet den Todesfall unter Beilage der Todesfallbescheinigung an Rentenzahler, Sozialversicherungen etc.

reicht sofort die Steuererklärung für das laufende Jahr ein, per Todestag.

reicht Arztrechnungen und Heimrechnungen an Krankenkasse und Ausgleichskasse (EL) weiter zur Geltendmachung der Kostenbeteiligungen.

etc.

Im Schlussbericht an die VB per Todestag wird zhd. der Erben auf die oben erwähnten administrativen Massnahmen hingewiesen.

Eine Kopie der Schlussabrechnung wird dem Teilungsamt zugestellt mit dem Hinweis, dass die Einreichung des Schlussberichtes an die VB erfolgt, die Abrechnung jedoch noch nicht geprüft worden ist.

Regelung SoBZ Weiterführung Massnahme

Die Weiterführung des Mandates ist möglich, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag von den Erben oder der Gemeinde vorliegt. Dieser schriftliche Auftrag muss die Befugnisse der bisherigen MT festhalten, z.B. Weiterführung der Buchhaltung bis zur Erledigung der Todesfallkosten. Dieses Vorgehen stellt jedoch eine Ausnahme dar, (z.B. unbekannte Erben). In diesem Fall ist auf den Todestag eine Abrechnung zu er-

stellen und innert 10 Tagen an die VB einzureichen. Für die Buchhaltung nach dem Todestag wird eine neue Abrechnungsperiode eröffnet. Diese Regelung sollte den Gemeinden bekannt sein. Die meisten halten sich daran.

Fragestellungen:

- a) Ist unsere Regel statthaft, die Weiterführung des Mandates für bestimmte Aufgaben nur in Ausnahmefällen wie oben beschrieben anzubieten?
- b) Wer ist zuständig für die Einholung der Zustimmung der Erben oder Erbengemeinschaft, (wenn noch kein Auftrag an MT von Seiten Erben oder VB vorliegt), die bisherige MT oder das Teilungsamt? Ist die Zustimmung aller Erben notwendig? Wer gibt die Zustimmung bei Uneinigkeit der Erben?
- c) Wer entscheidet, ob eine Erbschaftsverwaltung nach Art. 554 Abs. 1 errichtet wird oder nicht. Wer gelangt mit dem Anliegen an die VB, die bisherige MT oder das Teilungsamt? Das gesetzliche Vertretungsrecht der MT ist ja mit dem Tod ja ausser Kraft gesetzt, und sie hat keine Entscheidungskompetenz mehr. Muss die MT trotzdem aktiv werden?
- d) Wer hat die Schlussrechnung bei einer Weiterführung der Massnahme (Periode Tod bis Erledigung der Todesfallkosten) zu prüfen und zu genehmigen, wenn eine Vollmacht der Erben dem Auftrag zugrunde liegt? Bei einem Auftrag der VB geht die Rechnung meiner Ansicht nach zur Prüfung und Genehmigung an die bisherige VB.
- e) Wohin gehen die Rechnungen für die Todesfallkosten, wenn kein Auftrag zur Weiterführung des Mandates vorliegt, weder von Seiten der Erben oder der VB? Gehen diese an die Erben, und wenn diese sich nicht über eine Erbenvertretung einigen können ans Teilungsamt? Ist das Teilungsamt für die Bezahlung der Rechnungen verantwortlich?
- f) Kann von der bisherigen MT erwartet werden, die Beerdigung zu organisieren und damit verknüpfte Aufträge an Institutionen z.B. Bestattungsdienste zu erteilen, ohne dass ein entsprechender Auftrag von Seiten der Erben oder der VB vorliegt. Wenn nicht, wer ist zuständig, wenn die Erben diesbezüglich Hilfeleistung benötigen? Können Erben Hilfeleistung beim Teilungsamt anfordern? Natürlich steht die bisherige MT gegenüber den Erben für Auskünfte zur Verfügung.
- g) Wie kommen wir an die Todesfallbescheinigung (zur Information der Institutionen) wenn noch kein Auftrag zur Weiterführung des Mandates von Seiten Erben oder VB vorliegt?
- h) Welche Aufgaben hat das Teilungsamt grundsätzlich wahrzunehmen gegenüber den Erben bezüglich Unterstützung, Begleitung etc?

Antwort

Ich kann vorweg nehmen, dass Ihre Praxis einwandfrei ist und die Vertreterin der VB von einem juristischen Missverständnis geleitet ist.

- a) Art. 444 ZGB bezieht sich auf eine fortdauernde vormundschaftliche Massnahme, was allein schon die systematische Einordnung dieser Bestimmung (vgl. das Marginalium unter Art. 442 ZGB) erkennen lässt.
- b) Art. 554 Abs. 3 ZGB und damit die Möglichkeit des ehemaligen vormundschaftlichen Mandatsträgers als Erbschaftsverwalter kommt immer nur dann zum Zug, wenn die zuständige Erbschaftsbehörde zuvor eine erbrechtliche Massnahme (Erbschaftsverwaltung) angeordnet hat. Eine solche Massnahme entsteht nie von Gesetzes wegen (BSK ZGB II-Karrer Art. 554 N 28). Ausserdem

ist der ehemalige Mandatsträger nicht verpflichtet, das Mandat zu übernehmen, diesbezüglich gibt es keine Amtspflicht.

- c) Mit dem Tod des Mündels erlischt das vormundschaftliche Mandat, kraft Universalsukzession treten die Erben in alle Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Diesen gegenüber hat der ehemalige vormundschaftliche Mandatsträger keinerlei Vertretungsrechte (Paul Mottiez, Die Rechtspflichten von vormundschaftlichen Mandatsträger(inne)n nach dem Tod der betreuten Person, ZVW 2006 S. 267 ff., 269). Wollen die Rechtsnachfolger, dass der ehemalige Mandatsträger weiter arbeitet (wozu er nicht verpflichtet ist), müssen sie ihm eine Vollmacht erteilen und ihn entschädigen.
- d) In der Praxis kennt man die Geschäftsführung ohne Auftrag, insbesondere bezüglich der Veranlassung der Bestattung, weil – wenn Erben nicht greifbar sind oder sich um die verstorbene Person schlicht nicht kümmern – dies noch als Ausdruck eines postmortalen Persönlichkeitsschutzes verstanden werden kann (schickliche Bestattung). Für die Bestattung Verstorbener gilt allerdings generell, dass die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden – in der Regel die Friedhofämter oder –verwaltungen – das Nötige veranlassen müssen. Der Tod von ehemals vormundschaftlich Betreuten ist die Ausnahme, die Mehrzahl der Todesfälle bezieht sich auf Personen ohne behördlichen Betreuungsbezug. Es ist in allen Fällen genau gleich vorzugehen. Nur weil jemand zuvor vormundschaftlich betreut worden ist, ändern sich die Zuständigkeiten und Verantwortlichen des Bestattungswesens nicht.
- e) In der Praxis kann es Tätigkeiten geben, deren Vornahme sich aus ethischen Gründen aufdrängt. Finanzielle Belange sind aber grundsätzlich nur mit ausdrücklichem und hinreichendem Auftrag der Erben (oder aufgrund einer von der nach kantonalem Recht zuständigen Erbschaftsbehörde angeordneten Erbschaftssicherungsmassnahme) zu erledigen.
- f) Bereits das Erstellen einer Erbschaftssteuerverklärung fällt nicht mehr unter die Aufgaben des ehemaligen Mandatsträgers. Im Gegenteil setzt er sich dabei dem Risiko aus, nicht alle Kosten in Betracht gezogen zu haben (Todesfallkosten, die vom Nachlass abgezogen werden können). Auch diese Aufgabe ist nur auf Auftrag hin zu erfüllen.
- g) Die ehemalige Betreuungsperson hat gegenüber der VB und den Erben/Rechtsnachfolgern Liquidationspflichten: Schlussbericht und Schlussrechnung und Übergabe der noch verwalteten und verwahrten Vermögen, sobald die Rechnung von der VB genehmigt wurde.

Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

- a) ***Ist unsere Regel statthalt, die Weiterführung des Mandates für bestimmte Aufgaben nur in Ausnahmefällen wie oben beschrieben anzubieten?***

Ja.

- b) ***Wer ist zuständig für die Einholung der Zustimmung der Erben oder Erben-gemeinschaft, (wenn noch kein Auftrag an MT von Seiten Erben oder VB vorliegt), die bisherige MT oder das Teilungsamt? Ist die Zustimmung aller Erben notwendig? Wer gibt die Zustimmung bei Uneinigkeit der Erben?***

Die Erben müssen sich um die Abwicklung kümmern. Stellt die zuständige Erbschaftssicherungsbehörde fest, dass der Nachlass nicht hinreichend verwaltet werden kann, muss sie die erforderlichen Erbschaftssicherungsmassnahmen anordnen (Art. 551 ff. ZGB). Das kann insbesondere eine Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB), eine amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB) oder auf Begehren eines Erben auch die Erbenvertretung (Art. 602 Abs. 3

ZGB) sein.

- c) **Wer entscheidet, ob eine Erbschaftsverwaltung nach Art. 554 Abs. 1 errichtet wird oder nicht. Wer gelangt mit dem Anliegen an die VB, die bisherige MT oder das Teilungsamt? Das gesetzliche Vertretungsrecht der MT ist ja mit dem Tod ja ausser Kraft gesetzt, und sie hat keine Entscheidungskompetenz mehr. Muss die MT trotzdem aktiv werden?**

Grundsätzlich ist das immer Sache der zuständigen Erbschaftsbehörden (Siegelungsbeamte, Gemeindepräsident, je nach kantonaler und kommunaler Zuständigkeitsordnung, vgl. Art. 551 ff. ZGB). Mit Sicherheit fallen solche Anordnungen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich einer Vormundschaftsbehörde, es sei denn, sie sei gleichzeitig Erbschaftssicherungsbehörde, dann handelt sie aber aus diesem Recht und mit dieser Funktion.

- d) **Wer hat die Schlussrechnung bei einer Weiterführung der Massnahme (Periode Tod bis Erledigung der Todesfallkosten) zu prüfen und zu genehmigen, wenn eine Vollmacht der Erben dem Auftrag zugrunde liegt? Bei einem Auftrag der VB geht die Rechnung meiner Ansicht nach zur Prüfung und Genehmigung an die bisherige VB.**

Die Prüfung der buchhalterischen Vorgänge nach dem Tod ist Sache der Erben, welche den Auftrag erteilt haben. Das gilt auch, wenn im Rahmen einer Erbschaftssicherungsmassnahme ein Erbschaftsverwalter im Amt war. Dieser untersteht zwar einer behördlichen Aufsicht, aber nicht einer mit dem vormundschaftlichen Mandat vergleichbaren Kontrolle (BSK ZGB II-Karrer Art. 554 N 61 ff.).

- e) **Wohin gehen die Rechnungen für die Todesfallkosten, wenn kein Auftrag zur Weiterführung des Mandates vorliegt, weder von Seiten der Erben oder der VB? Gehen diese an die Erben, und wenn diese sich nicht über eine Erbenvertretung einigen können ans Teilungsamt? Ist das Teilungsamt für die Bezahlung der Rechnungen verantwortlich?**

Die Rechnungen gehen an die Erben und wo diese fehlen ans Teilungsamt. Die Erben haften den Gläubigern solidarisch, solange sie eine Erbengemeinschaft bilden (Art. 603 ZGB).

- f) **Kann von der bisherigen MT erwartet werden, die Beerdigung zu organisieren und damit verknüpfte Aufträge an Institutionen z.B. Bestattungsdienste zu erteilen, ohne dass ein entsprechender Auftrag von Seiten der Erben oder der VB vorliegt. Wenn nicht, wer ist zuständig, wenn die Erben diesbezüglich Hilfestellung benötigen? Können Erben Hilfestellung beim Teilungsamt anfordern? Natürlich steht die bisherige MT gegenüber den Erben für Auskünfte zur Verfügung.**

Aufträge kann er nicht erteilen, ohne sich die Frage zu stellen, in wessen Auftrag er handelt. Jede Gemeinde ist so organisiert, dass Verstorbene schicklich bestattet werden, was aus dem Recht auf Menschenwürde (Art. 7 BV) auch postmortal abgeleitet wird. Dafür haben die Bestattungsämter der Gemeinden unabhängig davon zu sorgen, ob jemand vor dem Tod vormundschaftlich betreut war. Die Führung einer Beistandschaft zu Lebzeiten ändert nichts an den Zuständigkeiten im Todesfall. Wenn der ehemalige vormundschaftlicher Mandatsträger bei einer einsamen Person noch eine Bestattung veranlasst und diese mittellos ist, ergeht der Auftrag zur Bestattung namens des öffentlichen Gemeinwesens durch die zuständigen

Stellen und nicht durch den Mandatsträger. Sind Mittel vorhanden, aber keine ansprechbaren Erben, kann das zuständige Bestattungsamt, welches die Beerdigung aus sanitätspolizeilichen Gründen veranlassen muss, die Kosten dem Nachlass in Rechnung stellen.

g) Wie kommen wir an die Todesfallbescheinigung (zur Information der Institutionen) wenn noch kein Auftrag zur Weiterführung des Mandates von Seiten Erben oder VB vorliegt?

Die Todesanzeige muss Ihnen unabhängig davon zugehen, ob Sie ein Mandat zur Weiterführung haben oder nicht. Sie müssen es ja auch wissen, um nicht weiter ohne Auftrag zu handeln. Gemeindeintern müssen Sie so organisiert sein, dass die Gemeinde, welche die Nachricht von Amtes wegen erhält, Ihnen dies mitteilt. In der Regel erfahren sie es aber als Betreuer durch die Institutionen und/oder Spitäler und Ärzte schon vorher.

h) Welche Aufgaben hat das Teilungsamt grundsätzlich wahrzunehmen gegenüber den Erben bezüglich Unterstützung, Begleitung etc?

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das zuständige Teilungsamt, das Ihnen im Kt. Luzern gerne Auskunft gibt. Vergleiche im Übrigen §§ 71 ff. EG ZGB des Kt. Luzern. Beachten Sie, dass Teilungsamt und Bestattungsbehörden nicht zu verwechseln sind.

Ligerz, 13. November 2012

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur, Fürsprecher und Notar, Ligerz